




Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
 ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
 Marktplatz 1
 73525 Schwäbisch Gmünd

Datum 28.03.2024
 Name Christoph Arnold
 Durchwahl 0711 904-12136
 Aktenzeichen RPS21-2434-53/9/4
 (Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

 12. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich "Nachhaltiger Technologiepark Aspen" und "Anbindung Gügling an die OU Bargau", VVG Schwäbisch Gmünd-Waldstetten

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
 Ihr Schreiben vom 21.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungs- und Baurechtsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Unter Verweis auf unsere Stellungnahmen zum BPL-Vorentwurf "Nachhaltiger Technologiepark Aspen" und zum BPL-Vorentwurf „Anbindung Gügling an die OU Bargau“ vom 28.03.2024, deren Verfahren parallel geführt wird, werden im Hinblick auf die o.g. Planung keine grundsätzlichen bzw. unüberwindbaren raumordnerischen Bedenken geäußert. Für das weitere Verfahren ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Regionalplan 2010 – Entwurf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035

Das vorliegende Planungsverfahren ist anspruchsvoll, weil es parallel zu einer laufenden Regionalplanfortschreibung läuft und daher auf einen rechtlichen Rahmen trifft, der in nächster Zeit geändert werden soll.

- a) Noch ist die Planung am Regionalplan 2010 zu messen, der den Bereich u.a. als Regionalen Grünzug schützt. Wegen des Verfahrensfortschritts der im Entwurf vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 sind außerdem die dort geplanten Ziele der Raumordnung als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a, 4 ROG.
- b) Das Plangebiet soll nach dem künftigen Regionalplan 2035 im Wesentlichen als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt werden. Die Regionalplan-Gesamtfortschreibung ist – wie oben ausgeführt – weit gediehen. Beschluss und Genehmigung der Gesamtfortschreibung als Voraussetzung ihres Inkrafttretens stehen noch aus, hieran wird jedoch intensiv gearbeitet.

Die Begründung des Vorentwurfs zur 12. FNP-Änderung stützt sich bislang ganz überwiegend auf bestimmte Plansätze der im Entwurf vorliegenden Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035, vgl. Abschnitte 1.4, 1.5 und 3.2. Angesichts des Fortschritts der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035, deren Ziel für das hier vorliegende Plangebiet die Überwindung der derzeit noch bestehenden Zielkonflikte ist, ist dies notwendig und sinnvoll.

Zu knapp fällt die Begründung bislang im Hinblick auf die noch gültigen Festlegungen des Regionalplans 2010 aus. Zwar sind diese in Abschnitt 3.2 (S. 14) aufgeführt, eine inhaltliche Auseinandersetzung ist jedoch nicht erfolgt. Angesichts nicht gänzlich abgeschlossener Unwägbarkeiten im Verfahrenslauf, aber auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Planung wird eine angemessene Auseinandersetzung mit den Festlegungen des Regionalplans 2010 für wichtig erachtet.

Zum Planbereich „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“

Insoweit sollte vor allem eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug und seinen Funktionen nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan 2010 erfolgen, wobei

insoweit an geeigneter Stelle auch weiter vertiefte Ausführungen mangelnder Flächenalternativen von Bedeutung sind, vgl. dazu nachfolgend. Angemessene Ausführungen sollten ferner bezüglich der im Ergebnis untergeordnet tangierten, von Südwesten kommenden Grünstreife nach PS 3.2.1 (Z) Regionalplan 2010 erfolgen. Deren im Anhang zu Kapitel 3 des Regionalplans 2010 genannten Funktionen „*Gliederung der Siedlungsbereiche Oberbettringen und Bargau*“, „*Erhalt ausreichender Freiflächen und landwirtschaftlicher Vorrangbereiche*“ und „*Schaffung einer dem Regionalen Grünzug dienenden Grünbrücke*“ sind in der Gesamtschau nicht, zumindest nicht erheblich tangiert, zumal der Regionalplan darauf hinweist, dass die parzellenscharfe Ausformung der Grünstreifen der Landschafts- und Bauleitplanung obliegt. Ergänzend wird auf unsere Stellungnahme vom 28.03.2024 zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ hingewiesen. Schließlich sollte in geeigneter Weise die Festlegung der Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010 abgearbeitet und im Hinblick auf PS 4.2.2.2. (G) Regionalplan 2010 (Ferngasleitung) klargestellt werden, dass diesem durch die Freihaltung von Bebauung angemessen Rechnung getragen ist.

Zum Planbereich „Anbindung Gügling an die OU Bargau“

Angemessene Ausführungen sollten vor allem bezüglich der im Süden im Ergebnis untergeordnet tangierten Grünstreife nach PS 3.2.1 (Z) Regionalplan 2010 erfolgen, vgl. auch insoweit unsere Stellungnahme vom 28.03.2024 zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Anbindung Gügling an die OU Bargau“. Auch die weiteren (eher unproblematischen) Festlegungen des Regionalplans 2010 (PS 3.1.1, 3.2.1 und 3.2.2) und die nachrichtliche Übernahme der in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen geplanten überörtlichen Straße sollten kurz erläutert werden.

Für den Planbereich werden die künftigen Festlegungen im geplanten Regionalplan 2035 weder in der Begründung zur 12. FNP-Änderung noch in der Begründung zum BPL-Vorentwurf angesprochen. Die künftigen Ziele zählen jedoch zum Abwägungsmaterial, sodass dies nachzuholen ist, vgl. Stellungnahme vom 28.03.2024 zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Anbindung Gügling an die OU Bargau“.

Soweit in Abschnitt 3.2, S.15, 2. Absatz, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens angesprochen ist, ist festzustellen, dass nach unserer Einschätzung wegen des hier vorgesehenen Flächenumgriffs die Überwindung des bislang bestehenden

Zielkonflikts über die laufende Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2035 auf einem guten Weg ist.

Ein Zielabweichungsverfahren kommt dann in Betracht, wenn die in § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 Abs. 2 LplG genannten Voraussetzungen vorliegen können. Zu berücksichtigen ist insoweit außerdem die jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die einen 30 ha großen Logistikstandort betrifft. Nach dem Urteil umfasse das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfende Tatbestandsmerkmal „Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung“ hinsichtlich einer Abweichung von umweltbezogenen Zielen der Raumordnung auch, dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien. Falls solche nicht ausgeschlossen werden könnten, scheidet ein Zielabweichungsverfahren mangels Statthaftigkeit aus. Bei dieser Prüfung seien die in der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien entsprechend heranzuziehen.¹

Bei einem Flächennutzungsplan (bzw. Bebauungsplan) mit einem Umfang von etwa 42 ha / 28 ha und der geplanten Ansiedlung insbesondere von Unternehmen der Wasserstoff-Industrie in einem noch nicht konkret darstellbaren Umfang können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. In solchen Fällen obliege die Prüfung derselben dem Regionalplangeber. Erforderlich ist daher im Regelfall das Inkrafttreten der Regionalplanfortschreibung. Ob vorliegend – wegen der besonderen Rahmenbedingungen – auch ein Zielabweichungsverfahren zielführend sein kann, wäre ggf. noch vertieft zu prüfen. Wir empfehlen, die Passage zum Zielabweichungsverfahren etwas zu relativieren.

2. Landesentwicklungsplan 2002

Die Begründung erscheint im Hinblick auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2002 im Hinblick auf PS 5.3.2 (Z) LEP etwas knapp. Im weiteren Verfahren sollte insbesondere die Unabweisbarkeit der Inanspruchnahme deutlicher herausgearbeitet werden. Soweit beispielsweise ausgeführt wird, dass keine geeignete Flächenalternative auf einer Grenzflur bzw. Untergrenzflur bestünde, fällt auf, dass die ebenfalls weniger schutzwürdigen Vorbehaltsfluren II nicht angesprochen sind.

¹ Vgl. BVerwG Urteil vom 28.09.2023 - 4 C 6.21 -, juris Rn. 30 ff.

3. Gewerbeflächenbedarf / Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB

Unter Nr. 1.4 der FNP-Begründung wurden im Wesentlichen Auszüge aus der Begründung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 zu den PS 2.4.7, 2.4.8 und 2.4.9 übernommen. Dessen (Bedarfs-)Begründung bezieht sich auf die Herleitung der in der Region notwendigen Sicherung von regionalbedeutsamen Gewerbeflächen bis 2035 unter regionalplanerischen Aspekten, während es bei der vorliegenden Planung um die Erforderlichkeit einer relativ zeitnahen Flächenbereitstellung im Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd und u.a. um die Frage geht, ob die noch vorhandenen unbebauten gewerblich nutzbaren Flächen (und das sind grundsätzlich nicht nur die im FNP festgelegten Industrie- und Gewerbebauflächen bzw. Anteile von Mischbauflächen) geeignet sind, den Bedarf eines Mittelzentrums mit oberzentraler Funktion zu decken.

Nur ganz knapp und sehr allgemein wird in der FNP-Begründung auf die durch die laufenden Transformationsprozesse deutlich gesteigerte Nachfrage insbesondere nach großflächigen Gewerbestandorten (S. 5) hingewiesen und – ohne nähere Erläuterung – festgestellt, dass es keine alternativen Standorte in dieser Größe, topographischen Lage und infrastrukturellen Anbindung auf weniger schutzwürdigen Flächen gebe. Dafür, dass dies zutrifft, spricht zwar insbesondere der Blick in die derzeitige und künftige Raumnutzungskarte, dies sollte aber im weiteren Verfahren noch etwas deutlicher herausgearbeitet werden.

Besser nachvollziehbar dargestellt wird der Flächenbedarf im BPL-Vorentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“, in dem ab S. 10 der Begründung darauf hingewiesen wird, dass es seit 2020 eine Nachfrage von neun Großinvestoren innovativer Technologien gegeben habe, die einen Flächenbedarf von mindestens 13 ha bis max. 100 ha und bestimmte qualitative Anforderungen angemeldet hatten. Weitere Angaben, woraus sich dieser doch deutliche Flächenbedarf ableiten lässt, sind nicht erfolgt.

Nur in der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf wird außerdem auf Anlage 8 „Bedarfserläuterung Gewerbeflächen Schwäbisch Gmünd“ hingewiesen. Nach unserem Verständnis wird dort dargelegt, dass für Schwäbisch Gmünd im Jahr 2022 ein konkret nachgefragter Bedarf von ca. 32 ha Gewerbeflächen durch 30 ortsansässige und 20 ortsfremde Betriebe in einer Größenordnung von 0,1–3,5 ha festgestellt werden konnte. Diesem standen etwa 30 ha unbebaute Gewerbeflächen gegenüber, die

jedoch zu weiten Teilen (24,1 ha) bereits verbindlich optioniert bzw. „strategisch verplant“ seien und damit nicht zur Verfügung stünden. Inwieweit diese Optionen bzw. Strategischen Verplanungen einen Teil des konkreten Bedarfs von 32 ha decken oder nicht decken, ist zwar nicht mitgeteilt. Allerdings wird deutlich gemacht, dass es derzeit wohl zumindest ca. 5,9 ha frei vermarktbarer Gewerbefläche gibt. Insoweit geht es um 9 kleinere Flächen zwischen 0,15 ha und 3,5 ha, die jedoch nicht für größere, für den Bereich Aspen geplanten regionalbedeutsamen Ansiedlungen genügen. Gemeint sind insoweit größere Flächen von etwa 9–12 ha, vgl. S. 27 BPL-Begründung.

In der Gesamtschau aller Unterlagen wird daher deutlich, dass die noch vorhandenen gewerblich nutzbaren Flächen nicht ausreichend sind, um den speziellen Bedarfs des Mittelzentrums Schwäbisch Gmünd decken zu können.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB bestehen für die Kommune relativ weite Gestaltungsspielräume für das, was in diesem Sinne erforderlich ist. Ausreichend ist, wenn die Planung erkennbar von einem städtebaulichen Konzept getragen ist und sie sich nicht als grober und offensichtlicher Missgriff darstellt. Ausreichend kann es auch sein, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet, vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 30.11.2000 – AZ 5 S 3227/98². Insoweit sollte die Begründung jedoch die wichtigsten Rahmenbedingungen benennen, aus der sich das Plangebiet nach Lage und Dimension nachvollziehbar ableiten lässt. Daher sollte die Begründung des FNP-Vorentwurfs, aber auch die Begründung zum BPL-Vorentwurf noch angemessen vertieft werden, vgl. insoweit die Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“.

4. § 1 Abs. 4 BauGB – Anpassung an die (künftigen) Ziele der Raumordnung

Insoweit wird auf die Stellungnahmen zu den einzelnen BPL-Vorentwürfen vom 28.03.2024 und auf die Stellungnahme des Fachbereichs Bauleitplanung verwiesen.

² VGH Mann, Urteil vom 30.11.2000 – 5 S 3227/98, veröffentlicht u.a. in NVwZ-RR 2001, 716 oder <https://openjur.de/u/363177.html>

Bauleitplanung

1. Regionalplan 2010

Mit der 12. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines nachhaltigen Technologieparks in Schwäbisch Gmünd geschaffen werden.

Im derzeit noch rechtswirksamen Regionalplan 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg befinden sich die Flächen für den Technologiepark in einem regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z). Damit verstößt die vorliegende Planung ebenso wie der geplante Bebauungsplan „Nachhaltiger Technologiepark Aspen“ gegen dieses Ziel der Raumordnung.

Da nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, kann die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erst beschlossen und genehmigt werden, wenn der künftige Regionalplan 2035 als Satzung festgestellt und von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde durch Genehmigung für verbindlich erklärt worden ist (§§ 12, 13 LplG), es sei denn, es könnte eine Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung mittels eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden (§ 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG).

2. Regionalplanentwurf 2035

Der Vorentwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung stellt für den geplanten Technologiepark eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar.

Raumordnung und Bauleitplanung stehen miteinander in Beziehung, bauen aufeinander auf und verdichten sich in ihrem Aussagegehalt, ihrer Maßstäblichkeit und ihrer Problemlösungsintensität von Stufe zu Stufe. Die landesplanerische Letztentscheidung in Form eines Ziels der Raumordnung beruht auf einem Ausgleich von spezifisch landesplanerischen Konflikten und auf einer (im Vorfeld erfolgten) Abwägung landesplanerischer Gesichtspunkte. Auf der nachgeordneten Planungsstufe der Bauleitplanung verbleibt der Kommune dann grundsätzlich noch eine Ausdifferenzierung und Konkretisierung dieser, im Regionalplan getroffenen Festlegungen. Wie groß jedoch letztlich dieser Spielraum ist, der der Kommune für ihre eigenen planerischen Aktivitäten verbleibt, hängt vom jeweiligen Konkretisierungsgrad der Zielaussage ab.

Der als Ziel formulierte Plansatz 2.4.9 (1) des künftigen Regionalplans 2035 setzt aufgrund seiner hohen Aussageschärfe der nachfolgenden Bauleitplanung enge Grenzen, an die die Kommune strikt gebunden ist. Das heißt, dass die geplanten Darstellungen der 12. Flächennutzungsplanänderung nicht über die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans 2035 hinausgehen, sondern diese nur zielkonform ausgestalten dürfen.

Mit den Darstellungen der 12. Flächennutzungsplanänderung (und den entsprechenden Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan) ist daher sicherzustellen, dass nur solche unternehmerischen Ansiedlungen ermöglicht werden, die der Regionalplan in seinem als Ziel formulierten Plansatz 2.4.9 auch zulassen will. Da der künftige Regionalplan 2035 hinsichtlich der beiden regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkte (Vorranggebiete G0 und G1) bereits eine hohe Detailschärfe aufweist, indem er ihre Nutzung auf Unternehmen für nachhaltige und klimaneutrale Zukunftstechnologien beschränkt und hierfür auf die Ausführungen in der anschließenden Begründung zu diesem Plansatz verweist, müssen diese Beschränkungen auch in den nachfolgenden Bauleitplanungen beachtet werden. Es wird daher angeregt, zu prüfen, wie auch bereits in unserer Stellungnahme vom 25.07.2023 angemerkt, ob daher schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung statt der geplanten Sonderbaufläche ein entsprechendes Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt werden sollte, um dem regionalplanerischen Willen der (ausschließlichen) Ansiedlung von Unternehmen nachhaltiger und klimaneutraler Zukunftstechnologien Rechnung zu tragen. Bislang geht diese regionalplanerische Beschränkung aus der geplanten Darstellung der Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung nicht eindeutig hervor. Zwar werden auf Seite 32 der Begründung zur 12. Flächennutzungsplanänderung unter der Ziffer 6.4. unter „Planinhalte“ die Unternehmen aufgelistet, die der Regionalplan 2035 auch in seiner Begründung anführt. Diese Auflistung dürfte sich jedoch wohl eher auf die Festsetzungen des entsprechenden Bebauungsplans beziehen, da sich die Ausführungen unter Ziffer 6 mit den Inhalten der Bebauungspläne befassen. Im Hinblick auf die notwendige ausreichende Begründung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung sollte dies nochmals überprüft werden.

Darüber hinaus wird noch eine Überprüfung der Legende des Vorentwurfs zur 12. Flächennutzungsplanänderung empfohlen. Sonderbauflächen werden grundsätzlich mit „(S)“ dargestellt (s. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Anlage zur Planzeichenverordnung

Ziffer 1.4.), sonstige Sondergebiete mit „(SO)“ (s. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO, Anlage zur Planzeichenverordnung Ziffer 1.4.2.).

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Götzl-Kiefer, ☎ 0711/904 12222; ✉ Christine.Goetzl-Kiefer@rps.bwl.de

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Luftrechtliche Stellungnahme:

Dem o.g. Flächennutzungsplan wird unsererseits zugestimmt.

Sollten bauliche Anlagen eine geplante Höhe von 25 m über Grund überschreiten, wird um erneute Beteiligung für eine Einzelfallentscheidung gebeten. Des Weiteren müssen Gebäude, die eine Höhe von 20 m über Grund überragen, mit einer Hindernismarkierung (Beacon) gekennzeichnet werden.

Straßenrechtliche Stellungnahme:

Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant, das bestehende Gewerbegebiet Gügling in Richtung Westen zu erweitern. Das Plangebiet verläuft vom Kreisverkehr der Ortsanbindung Bargau weiter nach Norden entlang der Gewerbegebiete Gügling und Gügling Nord bis nach Zimmern. Das Plangebiet ist übergeordnet durch die Lise-Meitner-Straße an die L 1161 (Buchauffahrt) angeschlossen. Der zweite Anschluss erfolgt durch die Verlegung der Anbindungsstraße Gügling an den bestehenden Kreisverkehr OU Bargau. Der Anschluss an den bestehenden Kreisverkehr wird im Zuge der Verlegung umgestaltet.

Der 12. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans können wir nur zustimmen, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

- Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten.
- Neue Straßenanschlüsse an die Landesstraße sind nicht zulässig. Die Erschließung hat von dem bestehenden Wegenetz aus zu erfolgen.

- Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.

Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242,

✉ [Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

Abt. 5 – Umwelt

Wasser/Boden:

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sowie der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit des Ostalbkreises bei der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Siegmund Jaensch, ☎ 0711/904-15214, ✉ Siegmar.Jaensch@rps.bwl.de

(Bodenschutz/Altlasten),

Frau Sonja Geiß, ☎ 0711/904-15231, ✉ Sonja.Geiss@rps.bwl.de

(Wasserversorgung/Grundwasserschutz)

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Such- und Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutz-

rechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im Vorhabenbereich wurden mehrere FFH-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 od. 6520) kartiert. Wir weisen darauf hin, dass erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen einen naturschutzrechtlichen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen und somit möglichst zu vermeiden sind.

Seit März 2022 unterliegen FFH-Mähwiesen zudem einem gesetzlichen Schutz als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Damit wird für unvermeidbare Eingriffe in FFH-Mähwiesen eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und eine enge Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Darüber hinaus befinden sich nördlich des Vorhabenbereiches nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbauvorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte.

Sollten nach der Beurteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Aktionsraumes der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsenpopulation keine Ersatzhabitats zur Umsetzung gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere in entferntere Habitats notwendig. Dies bedarf einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG, wofür ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen ist. Im Rahmen des Ausnahmeantrags ist insbesondere darzulegen, wo sich die Ersatzflächen konkret befinden und dass sie artgerecht aufgewertet wurden. Des Weiteren sind die Art und Weise des Vorgehens bei der Umsiedlung, der Zeitraum, die Nutzung von Hilfsmitteln sowie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Sofern im Rahmen der Vergrämung/Umsetzung/Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang darüber hinaus einer Ausnahme gemäß

§ 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.

Nach den vorgelegten Kartierungen besteht für die Feldlerche ein Ausgleichsbedarf, welcher auf geeigneten Ackerflächen umzusetzen ist. Konkrete Flächen wurden zum jetzigen Stand der Planung nicht definiert und in diesem Zusammenhang lediglich darauf verwiesen, dass die genauen Maßnahmenstandorte noch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens benannt werden. Auch im Hinblick auf die Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität der CEF-Maßnahmen sind vom Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss konkrete Flächen zum Ausgleich der Feldlerchenthematik zu benennen, welche die im Gutachten genannten Kriterien (saP ASPEN S. 19) erfüllen und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von

Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "[Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht](#)".
- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "[Projektes Sternenpark Schwäbische Alb](#)" sowie des "[Biosphärenreservates Rhön](#)" (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefasaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.
- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Claudius Kitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15509, ✉ Claudius.Kitz@rps.bwl.de

Frau Ella Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611 ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Anmerkungen:

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph Arnold